



Merkblatt

zum Einbau von Zwischenzählern für Gartenbewässerung, Viehtränkung, ...

Maßstab für die Berechnung der Entwässerungsgebühren bei Grundstücken, die an das Kanalleitungsnetz angeschlossen sind oder mittels einer abflusslosen Sammelgrube entwässert werden, ist grundsätzlich die aus der Wasserversorgungsanlage dem Grundstück zugeführte Wassermenge.

Auf schriftlichen Antrag kann von der zugeführten Wassermenge die nachweislich nicht der Abwasseranlage zugeführte Wassermenge abgezogen werden.

Der Nachweis ist durch Einbau eines **geeichten** Zwischenzählers in die zum Garten oder zur Viehtränke führende Wasserleitung möglich.

Schwimmbecken, deren Wasser der Abwasseranlage zugeführt wird, dürfen über diese Wasserleitung nicht befüllt werden.

Der Zwischenzähler muss so installiert sein, dass von keiner Zapfstelle nach dem Zähler eine Ableitung in die Abwasseranlage erfolgen kann.

Mit dem Einbau kann eine Fachfirma beauftragt werden; der Einbau kann aber auch selbst vorgenommen werden.

In jedem Falle sind die hierbei anfallenden Kosten von Ihnen zu tragen.

Sollten Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, ist eine entsprechende Anmeldung des Zwischenzählers nach dem beigefügten Formblatt notwendig.

Nach Ablauf der Eichfrist ist der Nachweis der (Nach-)Eichung des Zwischenzählers zu führen. Erfolgt dieser nicht, können die gemeldeten Wassermengen nicht anerkannt werden.

Alternativ kann auch der Einbau eines neuen geeichten Zwischenzählers mit entsprechender Anmeldung vorgenommen werden.

Der Antrag auf Anerkennung der Abzugsmenge ist verbunden mit der Mitteilung des Zählerstandes **bis spätestens 01.03. eines jeden Kalenderjahres** für das abgelaufene Jahr an die Gebührenstelle zu richten. Auch hierfür ist ein entsprechender Vordruck erhältlich und zu verwenden.

Bei nicht rechtzeitiger Beantragung werden die vollen Gebühren erhoben.